

19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 11.09.2013

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 1

**Gegenstand: Hilfe zur Erziehung - Profil der Stadt Speyer 2012
- Information -**

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verwaltung via E-Mail darüber informiert habe, dass TOP 1 der Sitzung verschoben werden muss. Sie verliest die E-Mail-Nachricht des ism, der zu entnehmen ist, dass die Berichterstattung wider Erwarten erst zum Monatsende September 2013 fertig gestellt werden kann, da das Landesamt die statistischen Zahlen verspätet lieferte.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:



**Monika Kabs
(Bürgermeisterin)**

**Gegenstand: Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen
Anpassung der gestaffelten Höhe der Beträge je Betreuungsstunde
Vorlage: 1118/2013**

Die Vorsitzende verweist auf die Vorlage und bittet um Fragen dazu.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Höhe der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen wird ab dem 1. Januar 2014 wie folgt gestaffelt:

Für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifikation **3,00 €** je Betreuungsstunde

Für Kindertagespflegepersonen mit Grund- und Aufbau-
qualifikation nach den Richtlinien des Deutschen Jugend-
instituts (160 Unterrichtsstunden) **4,00 €** je Betreuungsstunde

Der Sachaufwand wird weiterhin i.H.v. **20,00 €** je Kind und Monat
gewährt.

Speyer, den 14.02.2014
Stadtverwaltung
In Vertretung:



Monika Kabs
(Bürgermeisterin)

**Gegenstand: Grundlagen, Beschlüsse, Empfehlungen und sachliche Hinweise für die Kindertagespflege
Anpassung der bestehenden Beschlussfassung an die ab dem 1. Juli 2013 gültige Kooperationsvereinbarung mit dem DKSB Speyer e. V.
Vorlage: 1119/2013**

Herr Schüler-Brandenburger fragt bzgl. Punkt 2.4 nach, wie die Regelung zu verstehen sei.

Herr Stöckel erläutert, dass Kindertagespflege nicht ausschließlich für die hier aufgeführten Zeiten gewährt wird.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Grundlagen, Beschlüsse, Empfehlungen und sachliche Hinweise für die Kindertagespflege

I. Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die Kindertagespflege als Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung neben Kindertagesstätten in den letzten Jahren neu ausgerichtet.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege als Leistungsangebot der Jugendhilfe wird in den §§ 22-24a SGB VIII umrissen, Vorschriften zur Pflegeerlaubnis regelt § 43 SGB VIII.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat mit den „Empfehlungen zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz“ weitere Konkretisierungen und Präzisierungen vorgenommen (08.02.2010, aktualisierte Fassung).

Mit Novellierung des Kindertagesstättengesetzes am 05.06.2013 wird Kindertagespflege auch in sogenannten anderen geeigneten Räumen - außer in Kindertagesstätten – möglich.

II. Beschlüsse

1. Persönliche und fachliche Qualifikation von Tagespflegepersonen

1.1 Eignung, Qualifizierung und Fortbildung

Geeignete Kindertagespflegepersonen müssen sich gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen.

Als Nachweis für die fachliche Qualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss einer Qualifikationsmaßnahme nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum (160 Unterrichtsstunden).

Mindestens ist eine Grundqualifikation (80 Stunden) vorzuweisen.

Bei Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung oder Erfahrung in der Kindertagespflege können vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege auch über Vertiefungs- oder Weiterbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden. Die Anerkennung der Qualifikation ist Voraussetzung der Vermittlung durch den DKSB e.V. Auch Kindertagespflegepersonen, die Kinder in der elterlichen Wohnung betreuen (sog. Kinderfrauen) haben mindestens eine Grundqualifikation nachzuweisen, bevor sie durch den DKSB e.V. zur Betreuung vermittelt werden.

Eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird erwartet und gilt für Kindertagespflegepersonen als Selbstverpflichtung.

1.2 Anerkennung (Pflegerlaubnis)

Kindertagespflegepersonen, die über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten länger als 15 Stunden pro Woche ein oder mehrere Kinder (max. 5 gleichzeitig anwesende Kinder) im eigenen Haushalt betreuen, bedürfen gemäß § 43 SGB VIII einer Pflegerlaubnis.

Diese wird auf Antrag vom zuständigen Jugendamt erteilt.

Ohne Vorlage einer gültigen Pflegerlaubnis erfolgt keine Vermittlung durch den DKSB e.V. und in der Folge keine Zahlung einer laufenden Geldleistung durch die Stadt Speyer.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in der elterlichen Wohnung betreuen (Kinderfrauen), benötigen keine Pflegerlaubnis, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Die Stadt Speyer verlangt sowohl von den Kindertagespflegepersonen als auch von allen erwachsenen Haushaltsmitgliedern die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Des Weiteren werden ein ärztliches Attest sowie die regelmäßige Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, i. d. R. alle 2 Jahre gefordert.

Vorausgesetzt wird weiter der Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung.

Räume und Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe die Hausaufgaben zu erledigen.

1.3 Familienangehörige als Kindertagespflegepersonen

Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel etc. werden als Kindertagespflegeperson vom Jugendamt anerkannt, wenn sie eine Pflegerlaubnis erteilt bekommen haben und der Betreuungsbedarf nachgewiesen wurde.

2. Anerkennung des Bedarfs an Kindertagespflege

Maßgeblich ist gemäß § 24 Abs. 1-3 der individuelle Bedarf.

Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder sind neben Plätzen in Einrichtungen Plätze in Kindertagespflege vorzuhalten,

- wenn dies für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder,

- beide Elternteile oder der allein erziehende Elternteil
 - berufstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind (Vgl. Pkt. 2.3) oder

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Für Kinder vom abgeschlossenen zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kommt Kindertagespflege unter Berücksichtigung des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vorrangig als ergänzendes oder alternatives Angebot in Betracht, solange nicht ausreichend viele Plätze in Kindertagesstätten bereitgestellt werden können.

2.1 Abgrenzung Kindertagespflege - Babysitting

Kindertagespflege wird ab einer Betreuungszeit von 5 Stunden / Kind wöchentlich anerkannt. Eine geringere Stundenzahl gilt in der Regel als Babysitting und ist von den Eltern privat zu finanzieren.

In Abstimmung mit den Frühen Hilfen kann im Einzelfall anders verfahren werden. Die Einzelfälle sind zu dokumentieren und einer Evaluation zuzuführen.

2.2 Mutterschutzzeiten / Elternzeiten

Befindet sich ein Kind in Kindertagespflege, dessen Erziehungsberechtigte Mutterschutz- oder Elternzeit erhält, so kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Stadt Speyer für die Zeit des Mutterschutzes Kindertagespflege von 5 Stunden / Woche gewährt werden.

2.3 Kindertagespflege bei Arbeitslosigkeit

Wenn ein Elternteil arbeitssuchend ist und es in der Familie keine Möglichkeit gibt, das Kind zu betreuen, können im Sinne einer Einzelfallentscheidung durch die Stadt Speyer 5 Stunden / Woche Kindertagespflege gewährt werden.

2.4 Kindertagespflege in Ferienzeiten und an „Brückentagen“

In Ferienzeiten sowie an Feier- und Brückentagen wird neben dem bestehenden Bedarf kein zusätzlicher Bedarf anerkannt.

Bei Alleinerziehenden und Familien, bei denen der Urlaubsanspruch nachweislich nicht ausreicht, kann im Einzelfall anders entschieden werden. Nur in diesen Fällen werden von der Stadt Speyer Kosten für zusätzliche Betreuungszeiten übernommen.

2.5 Zweijährige in Kindertagespflege

Ab Vollendung des 2. Lebensjahrs besteht in Rheinland-Pfalz ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz in einer Kindertagesstätte.

Für Zeiten, in denen die Betreuung eines Kindes nicht über die Kindertagesstätte gewährleistet werden kann (z.B. bei einem Teilzeitplatz), werden bei nachgewiesenem Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden über Kindertagespflege genehmigt.

Übergangsregelung

Kinder, die ab dem Monat des 2. Geburtstages einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte haben und für die zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens ein Kindergartenplatz in Teilzeit bereit gestellt werden kann, können laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.07.2010 im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

In diesem Fall werden die Kosten der Kindertagespflege analog einem Teilzeitplatz in einer Kindertagesstätte bis zu 30 Stunden/ Woche in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr übernommen.

2.6 Einjährige in Kindertagespflege (Rechtsanspruch ab 01.08.2013) (Vgl. JHA-Beschluss vom 11.09.2013)

Ab dem 01.08.2013 wird der bedarfsunabhängige Grundanspruch analog des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr auf 30 Stunden pro Woche in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr festgelegt.

Darüber hinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf und sind somit durch den Deutschen Kinderschutzbund Speyer e.V. zu prüfen.

3. Bedarfsermittlung, Bedarfsprüfung und Vermittlung

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt in Speyer durch den Deutschen Kinderschutzbund e.V.

Die Bewilligung des festgestellten Bedarfs obliegt der Stadt Speyer und wird wahrgenommen durch die Abt. 460 Kindertagesstätten / Kindertagespflege.

Der DKSB e.V. übernimmt die Vermittlung, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und der Bedarf geprüft ist.

3.1 Anerkennung von Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit umfasst den Zeitraum der Betreuung in der Wohnung der Eltern bzw. in den Wohnräumen der Kindertagespflegeperson.

Für diese Zeit wird Kindertagespflegepersonen von der Stadt Speyer eine laufende Geldleistung (vgl. Punkt 4) gewährt.

Fahr- und Wegezeiten

Eltern sind dafür verantwortlich, ihre Kinder zur Kindertagespflegeperson zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit abzuholen.

Werden Kinder von der Kindertagespflegeperson aus einer Kindertagesstätte/ Schule abgeholt, werden dafür benötigte Fahrzeiten ab der Aufnahme des Kindes als Betreuungszeiten anerkannt.

Fahrtkosten werden von der Stadt Speyer nicht übernommen.

4. Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Speyer haben, erhalten Kindertagespflegepersonen ab dem tatsächlichen Beginn der Betreuung folgende Geldleistungen (*siehe JHA-Beschluss vom 11.09.2013*):

4.1 Geldleistung für Erziehung und Betreuung

- a) 4,00 € / Stunde bei Nachweis eines Qualifikationskurses mit 160 Unterrichtseinheiten und
- b) 3,00 € / Stunde, wenn die Betreuung nach Absolvierung von 80 Stunden eines laufenden Qualifikationskurses beginnt.

4.2 Sachaufwand

20,00 € pro Kind und Monat (für Strom, Miete, Material, Freizeitgestaltung, Bücher etc. - ohne Essen) *unabhängig, ob das Kind von einer Kindertagespflegeperson oder einer Kinderfrau betreut wird (siehe dazu § 23 (2) 1. SGB VIII).*

4.3 Eingewöhnungspauschale

Für die Eingewöhnungsphase wird ein Pauschalbetrag von 50,00 € pro Kind gewährt.
Für Schulkinder entfällt dieser Pauschalbetrag.

4.4 Übernachtungspauschale

Es wird eine Übernachtungspauschale pro Kind und Nacht in Höhe von 10,00 € bezahlt.
Die Pauschale deckt die Betreuung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr ab.

4.5 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflege werden auf Antrag und Nachweis *allen Tagespflegepersonen* von der Stadt Speyer erstattet (siehe § 23 (2) 3. SGB VIII).

4.6 Krankenversicherung inkl. Pflegeversicherung ohne Zusatzleistungen

Kindertagespflegepersonen sind angehalten zu prüfen, ob eine Familienversicherung möglich ist. Auf Antrag und Nachweis erstattet die Stadt Speyer 50% der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe JHA-Beschluss vom 29.01.2009).

Kosten für eine Private Krankenversicherung werden von der Stadt Speyer auf Antrag und Nachweis in gleicher Weise anteilig erstattet, wenn keine gesetzliche Versicherung möglich ist, jedoch maximal bis zur Höhe des Anteils bei einer gesetzlichen Versicherung.

4.7 Rentenversicherung

Von der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf Antrag und Nachweis vom angemessenen Beitrag die Hälfte erstattet. Gleiches gilt für Riester Renten.
Kapitalbildende und drittbegünstigende Rentenversicherungen werden nicht berücksichtigt.

5. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines laufenden Monats fällig.

Liegt der Betreuungsbeginn zwischen dem 1. und 14. eines Monats, wird ein voller Elternbeitrag erhoben. Liegt der Betreuungsbeginn zwischen dem 15. und 31. eines Monats, wird ein hälftiger Elternbeitrag erhoben.

6. Verpflegungskosten

Kosten für Essen und Getränke, die die Kindertagespflegeperson den Kindern zur Verfügung stellt, sind mit den Eltern eigenverantwortlich abzurechnen.

Bei der Verarbeitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln ist die Hygieneverordnung für das Bundesland Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

6.1 Bildungs- und Teilhabepaket

Anträge zur Bezuschussung der Mittagsverpflegung in Kindertagespflege können von Eltern, die leistungsberechtigt sind (SGB II, Wohngeld, SGB XII, Kindergeldzuschlag), gestellt werden.

Bei einem bewilligten Antrag zur anteiligen Übernahme der Kosten der Mittagessverpflegung wird von durchschnittlichen Kosten in Höhe von 2,00 €/ Tag ausgegangen.

Hiervon erstattet die Stadt Speyer auf Antrag und Nachweis maximal 1,00 € / Tag an die Kindertagespflegeperson.

III. Empfehlungen und Hinweise

1. Erkrankung des Kindes

Wenn ein Arzt entscheidet, dass ein Kind aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, ist auch eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ausgeschlossen.

Für nicht erbrachte Betreuungsstunden infolge der Erkrankung des Kindes wird der Kindertagespflegeperson die Geldleistung weiter gewährt. Daraus resultierende Fehlzeiten müssen nicht nachgearbeitet werden.

Eltern und Kindertagespflegeperson sollen sich verständigen, wie zu verfahren ist, wenn das Kind während der Betreuungszeit bei der Kindertagespflegeperson / Kinderfrau erkrankt bzw. sich verletzt. Es empfiehlt sich dazu eine Vereinbarung zu treffen,

2. Besteuerung der Bezüge durch das Finanzamt

Die Kindertagespflegepersonen gelten als selbstständig tätig.

Die Geldleistung ist nach dem geltenden Steuerrecht als Einnahme zu versteuern.

3. Urlaub der Kindertagespflegeperson / Kinderfrau

Regelungen zur Anzahl der Urlaubstage sowie dem Zeitraum, in dem diese in Anspruch genommen werden, sind im Rahmen der (vertraglichen) Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen zu treffen.

Es besteht die Empfehlung, dass der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern bis zu 20 Tagen Urlaub anerkannt werden. Sofern die Eltern keine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen, werden die laufenden Geldleistungen weiter gewährt.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:



**Monika Kabs
(Bürgermeisterin)**

**Gegenstand: Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege
Vorlage: 1120/2013**

Es wird im Zuge einer Nachfrage von Herrn Nowicki festgestellt, dass die Vorlage nicht ganz eindeutig formuliert ist.

Frau Heimfarth fragt an, warum sich die zu genehmigenden 30 Wochenstunden auf die Zeitspanne 08.00-16.00 Uhr beziehen.

Herr Stöckel legt dar, dass es sich in diesem Zeitfenster um das Regelangebot gemäß Rechtsanspruch (TZ-Platz) handelt, der Satz 2 der Beschlussvorlage jedoch deutlich mache, dass individuell auch eine Betreuung in den Randzeiten bedarfsgerecht sei.

Herr Janssen möchte wissen, wie damit umgegangen wird, wenn der Bedarf einer Familie über den 30 Wochenstunden liege.

Herr Stöckel beschreibt die Bedarfsprüfung, die der DKSB e. V. vornimmt und dass die Verwaltung begründete Mehrbedarfe anerkennt. Die 30 Wochenstunden umfassen die Mindeststundenanzahl. Auch hier kann wieder auf Satz 2 der Beschlussvorlage verwiesen werden.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Ab dem 01.08.2013 wird der bedarfsunabhängige Grundanspruch für einjährige Kinder in der Kindertagespflege analog dem Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr auf 30 Stunden pro Woche in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr festgelegt.

Darüber hinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf und sind somit durch den Deutschen Kinderschutzbund Speyer e.V. zu prüfen.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:



**Monika Kabs
(Bürgermeisterin)**

**Gegenstand: Entwicklung von Modellen in der Kindertagespflege auf der Basis des neuen Landesrechts und ESF-Förderung
- Information -**

Die Vorsitzende begrüßt herzlich Jutta Henkel, die sicher einigen aus dem Projekt Lernen vor Ort noch gut bekannt ist. Frau Henkel arbeitet jetzt als Projektkoordinatorin für das Projekt STAR im Stadtberatungsbüro Dr. Sven Fries.

Die Projektleitung obliegt Frau Schach (AWO) und Frau Trageser-Glaser (Gleichstellungsbeauftragte der SV SP).

Jutta Henkel informiert an Hand einer Power-Point-Präsentation über das Projekt. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Monthero-Muth fragt an, ob nicht die Betriebs-Kita den Bedarf mit abdecken könne. Frau Henkel erläutert, dass Kindertagespflege ergänzend in Randzeiten in Kindertagesstätten in RLP nicht erlaubt sei.

Frau Kindsvater bittet darum, die Höhe der Elternbeiträge zu benennen.

Jutta Henkel erläutert, dass die laufende Geldleistung an die Firmen von der Verwaltung gezahlt wird und hier ein entsprechender Elternbeitrag auf der Grundlage der geltenden Satzung errechnet wird. Es sei allerdings nicht auszuschließen, dass die Firmen von den Eltern einen zusätzlichen Beitrag fordern.

Herr Janssen möchte wissen, ob das Projekt auch für die Betreuung von Hortkindern eine Option sei.

Jutta Henkel verneint, da das Projekt ausschließlich die U3-Kinder als Zielgruppe habe.

Bezug nehmend auf die von Frau Henkel beschriebene Bedarfsumfrage wird die Information, wie viele der befragten Mütter/ Väter teilzeitbeschäftigt sind, nachgereicht.

Frau Heimfarth versichert sich noch einmal über den Umfang der Förderung: Im ersten Jahr der Anstellung trägt der Bund/ESF 50% der Personalkosten für die angestellte Kindertagespflegeperson. Die Firma/ der Betrieb muss die Fachkraft aber für insgesamt mind. 2 Jahre anstellen.

Die Vorsitzende dankt Frau Henkel für die umfassende Information.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:



**Monika Kabs
(Bürgermeisterin)**

19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 11.09.2013

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 4.1

**Gegenstand: Kompensationsbau der Prot. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt
 neuer Standort
 - Information -**

Herr Wütscher äußert seine Dankbarkeit darüber, dass die Prot. Kindertagesstätte ein neues Gebäude erhält. Er bittet die Verwaltung, unter Berücksichtigung der Größe des zur Verfügung stehenden Geländes zu prüfen, ob nicht 2geschossig gebaut werden kann, um ausreichend Außengelände zu erhalten.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In vertretung:



Monika Kabs
(Bürgermeisterin)

Gegenstand: Neubau einer Kindertagesstätte in Speyer - Süd
Prüfauftrag
Vorlage: 1121/2013

Die Vorsitzende bittet den Ausschuss, den in der Vorlage formulierten Prüfauftrag zu erweitern und schlägt folgende neue Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt die Möglichkeit zu prüfen, wo im Stadtgebiet Speyer-Süd eine mindestens 4gruppige Kindertagesstätte neu errichtet werden kann.“

Die Vorsitzende legt dar, dass der Geburtenjahrgang 2012/13 mit 465 Kindern um 45 Kinder höher liegt als in der Bedarfsplanung veranschlagt.

Die Zahl der fehlenden Plätze für 2-6jährige Kinder betrage aktuell 150 – 170 Plätze und wird voraussichtlich auf ca. 290 Plätze im Kita-Jahr 2016/17 ansteigen.

Allein im Planungsgebiet Süd, wo die Kinderzahlen überdurchschnittlich steigen, würden dann 190 Plätze fehlen – noch ohne jede Berücksichtigung der Wohnungsbautätigkeit.

Daher sei es notwendig, den Prüfungsauftrag zu erweitern und auch über eine größere Einrichtung nachzudenken.

Frau Heimfarth bittet darum, in der Planung, insbesondere was den Standort Vogelgesanggrundschule betrifft, alle Beteiligten der Schule einzubeziehen.

Die Vorsitzende bestätigt, dass mit den beiden Schulen vor Ort bereits erste Gespräche geführt wurden.

Herr Nowicki fragt nach, ob er das richtig verstanden habe, dass grundsätzlich noch weitere Bauten notwendig sind.

Die Vorsitzende bejaht dies und legt dar, dass sie deshalb vorschläge, den Beschluss mit der Formulierung „mindestens 4gruppig“ zu versehen. Es sei in Abhängigkeit der jeweils zu findenden Grundstücke nicht auszuschließen, dass man 2 Einrichtungen in Süd errichte.

Herr Herrling macht deutlich, dass wir auf Grund der steigenden Kinderzahlen in Süd schnelle Lösungen brauchen und auch ein Bau auf nichtstädtischem Gelände in die Planung einbezogen werden müsse.

Auch in anderen Stadtteilen sind wir noch nicht am Ende des Ausbaus angekommen, zumal bisher weitere neue Wohngebiete noch nicht in die Planung eingeflossen sind.

Herr Schüler-Brandenburger möchte wissen, wie viele Plätze im kommenden Kita-Jahr allein in Speyer-Süd fehlen.

Herr Herrling beschreibt, dass zzt. 80 Plätze fehlen. Er geht auf der Basis der vorliegenden Zahlen für das kommende Jahr von weiteren 50 fehlenden Plätzen aus. Im Kita-Jahr 2015/16 werden voraussichtlich 150-160 Plätze für die 2-6jährigen Kinder fehlen, exklusive dem neu zu bebauenden „Deckergelände“.

Herr Schüler-Brandenburger fragt nach, ob denn der Standort Vogelgesangschule noch als Option zur Verfügung stehe.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Prüfauftrag für SP-Süd dieses Gelände mit einschließe.

Frau Reinhard erfragt, ob diese Vakanzen nicht über andere Stadtteile ausgeglichen werden können.

Herr Herrling macht deutlich, dass es in den anderen Stadtteilen keine Überdeckung mehr gibt. In Speyer-Nord lägen wir noch einigermaßen gut, in West können wir vermutlich den Versorgungsgrad in Höhe von 80% halten, doch die dynamischste Entwicklung vollzieht zzt. das Stadtgebiet Süd.

Herr Janssen möchte wissen, wie sich die Versorgung der Kinder mit dem Schulbeginn darstellt.

Die Vorsitzende erläutert, dass die Stadt Speyer nach wie vor an der Spitze der Versorgung mit Hort- und Ganztagschulplätzen in RLP steht und im Bereich dieser freiwilligen Leistung nichts zusätzlich investieren kann. Auch für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern bietet die Kindertagespflege eine Option.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Möglichkeit zu prüfen, wo im Stadtgebiet Speyer-Süd eine mindestens 4gruppige Kindertagesstätte neu errichtet werden kann.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:

A handwritten signature in blue ink that reads "Monika Kabs". The signature is written in a cursive style and is placed on a light blue rectangular background.

Monika Kabs
(Bürgermeisterin)

19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 11.09.2013

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 5

Gegenstand: Teilnehmerbeiträge für Abenteuerwochen und Walderholung in den Sommerferien 2014 und 2015
Vorlage: 1123/2013

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s

Die Teilnehmerbeiträge für die Sommerferienaktionen Abenteuerwochen und Walderholung werden für die Jahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

Die Wochenkarte für die Abenteuerwochen kostet 26,- €, ermäßigt 16,- €

Die Wochenkarte für die Walderholung kostet 51,- €

Wenn mehrere Kinder einer Familie am Ferienprogramm in der Walderholung teilnehmen, dann kostet die Wochenkarte für das zweite Kind 41,- € und für das dritte Kind 36,- €

Der Mindestbeitrag (Sozialermäßigung) beträgt 27,- €

Kinder aus dem Umland von Speyer können zum Preis von 51,- € am Ferienprogramm in der Walderholung teilnehmen, wenn das Ferienprogramm durch Speyerer Kinder nicht ausgebucht ist. Die Nutzung von Ermäßigungen ist durch auswärtige Kinder nicht möglich.

Speyer, den 14.02.2014

Stadtverwaltung

In Vertretung:



Monika Kabs
(Bürgermeisterin)

Gegenstand: Verschiedenes

Die Vorsitzende verweist auf die Vorlage zum Thema Ganztagschulen, die die AG 78 erarbeitet hat und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorlegt.

Frau Heimfarth fragt an, wer die AG 78 bildet.

Herr Herrling erläutert, dass sich die Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage des §78 SGB VIII zusammensetzt und daher ihren Namen hat.

Ergänzung der Schriftführerin:

§ 78 SGB VIII "Arbeitsgemeinschaften" – hier heißt es:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Die Mitglieder der AG 78 erhalten ein mehrfaches positives Feedback von verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses. Das Papier sei fachlich fundiert und zeige umfassend den aktuellen Stand in diesem Bereich auf.

Frau Selinger beschreibt ausführlich die schwierige Situation der Ganztagschule (Personalprobleme) und die neuen Herausforderungen, die die Versorgung der Asylbewerberkinder mit sich bringen.

Herr Schüler-Brandenburger beantragt, zu beschließen, dass das Papier den Spitzenverbänden der Jugendhilfe und dem Landesjugendhilfeausschuss zugeleitet wird. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Stellungnahme der AG 78 der Stadt Speyer zu und beauftragt die Verwaltung, sie an die Spitzenverbände (der freien und der öffentlichen Jugendhilfe) sowie an den Landesjugendhilfeausschuss zu senden.

Herr Nowicki informiert darüber, dass der Neubau der Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus gleichzeitig mit dem gemeinsamen Küchenprojekt mit der Erlichschule in Betrieb gegangen ist. Alle (Kinder, Eltern, Erzieher/innen) seien sehr glücklich und zufrieden. Er dankt der Stadt für die Errichtung der Einrichtung und für die konstruktive Zusammenarbeit in der Planungs- und Bauphase.

Die Vorsitzende informiert über 2 Termine des Jugendstadtrates:

Am 14.09.13 findet zum wiederholten Male das „Jump and Chill“-Festival auf dem Gelände des Bademaxx statt.

Für den 26.10.13 hat der JSR die Schülersprecherinnen der weiterführenden Schulen eingeladen, um sich einen Überblick über den Sanierungsbedarf dieser Häuser zu verschaffen.

Speyer, den 14.02.2014
Stadtverwaltung
In Vertretung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Monika Kabs', is centered on a light gray rectangular background.

Monika Kabs
(Bürgermeisterin)

19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 11.09.2013

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 6.1

**Gegenstand: Ganztagschule - dynamische Entwicklung mit offenen Fragen
(Tischvorlage)
Vorlage: 1144/2013**

Die Informationsvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 11.09.2013



19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 11.09.2013 **Monika Kabs**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!